

# **Vertrag**

Zwischen dem

**Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS),**

**vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden,**

**Rathausstraße 4, 92224 Amberg**

**- nachstehend Auftraggeber genannt -**

und der Fa.

**XXX**

**- nachstehend Auftragnehmer genannt -**

wird folgender Vertrag geschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundlagen des Vertrages .....
§ 2	Gegenstand des Vertrages.....
§ 3	Leistungen des Auftraggebers.....
§ 4	Leistungen des Auftragnehmers.....
§ 5	Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers .....
§ 6	Informationspflicht und Vertragsänderung .....
§ 7	Termine und Fristen .....
§ 8	Vergütung .....
§ 9	Beendigung des Vertrages .....
§ 10	Gewährleistung und Haftung.....
§ 11	Nutzungs- und Urheberrechte .....
§ 12	Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer .....
§ 13	Eigentum an Unterlagen und Herausgabepflicht.....
§ 14	Schriftform.....
§ 15	Sonstiges.....
§ 16	Erfüllungsort und Gerichtsstand .....

## **§ 1 Grundlagen des Vertrages**

Dem Vertrag liegen das Angebot des Auftragnehmers vom XXX, die Ausschreibung des Auftraggebers vom 04.12.2018 und die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere über den Werkvertrag zugrunde.

## **§ 2 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer Planungsleistungen für die Erstellung einer Teilfortschreibung des seit Juli 2016 in Kraft befindlichen Nahverkehrsplans des ZNAS. Die Teilfortschreibung umfasst gemäß der Leistungsbeschreibung eine Neukonzeption des Stadtverkehrs Sulzbach-Rosenberg unter Bildung eines Linienbündels „Stadtverkehr Sulzbach-Rosenberg“ unter Berücksichtigung der Erschließungsfunktionen sonstiger Linienverkehre im Bereich der Stadt Sulzbach-Rosenberg, sowie eine Konkretisierung der definierten Ausnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit bei Haltestellen und eine detaillierte Zuordnung der im Rahmen des Haltestellenkatasters erfassten Haltestellen zu den im NVPL 2016 definierten Prioritäts-Kategorien. Das Ziel der Neukonzeption und des Linienbündels soll darin liegen, dass bei der erforderlichen Vorabinformation im EU-Amtsblatt zur Neuvergabe des Stadtverkehrs Sulzbach-Rosenberg ab dem 01.01.2024 im Wesentlichen auf die Fortschreibung des NVPI verwiesen werden kann und so eine funktionale Leistungsbeschreibung darstellt.
- (2) Der Auftragnehmer Nachauftragnehmer zur Bearbeitung von Teilbausteinen des NVP einsetzen, sofern dies vom Auftraggeber im Vorfeld genehmigt wird und dies eine Kostenreduzierung bedingt.

## **§ 3 Leistungen des Auftraggebers**

- 1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die bei ihm vorhandenen Unterlagen zur Verfügung und unterstützt den Auftragnehmer bei der Beschaffung von notwendigen Unterlagen Dritter. Bereits vor Angebotsabgabe haben sich der Auftragnehmer als Bieter und der Auftraggeber über die Daten verständigt, die der Auftraggeber liefern kann und welche der Auftragnehmer zu erheben hat.
- 2) Die Erfüllung des Vertrages erfolgt stets im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.

## **§ 4 Leistungen des Auftragnehmers**

- 1) Der Auftragnehmer erstellt die Teilfortschreibung des Nahverkehrsplanes für das ZNAS Verbandsgebiet, betreffend die Positionen „Stadtverkehr Sulzbach-Rosenberg“ und „Barrierefreiheit Haltestellen“ nach den Vorgaben des Auftraggebers entsprechend der Ausschreibungsunterlagen des Auftraggebers vom 31.07.2018 und nach den Vorgaben der Leitlinie des Freistaates Bayern zur Nahverkehrsplanung in der jeweils aktuellen Fassung.

2) Die Planaufstellung enthält folgende Bearbeitungsphasen:

A1 - Rahmenbedingungen und Zielvorgaben

A2 – Aktualisierung Bestandsaufnahme (soziodemografische Daten, Schulen etc.)

A3 – Schwachstellenanalyse im Bereich der Teilfortschreibung

A4 – Defizitbewertung

A5– Definition des Maßnahmenpakets (insbesondere Neukonzeption Stadtverkehr Sulzbach-Rosenberg unter Definition eines Linienbündels „Stadtverkehr Sulzbach-Rosenberg“ incl. Kostenschätzung, Berücksichtigung des Stadtgrenzen übergreifenden Verkehrs auf mögliche Erschließungswirkungen und An - schlüsse; Optimierung der Anschlüsse Allgemeiner ÖPNV/SPNV;)

A6 – Ermittlung der Wirkungen des Maßnahmenpaketes

A7 – Bewertung des Maßnahmenpaketes

A8 - Priorisierung Barrierefreiheit anhand des Haltestellenkatasters; konkrete Zuordnung aller Haltestellen zu Kategorien; Überarbeitung der Begründung der Ausnahmen

2) Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber die Arbeits- und Untersuchungsergebnisse in der im Angebot genannten Form.

3) Nach Abschluss der Arbeiten (endgültige Abnahme der Module der Teilfortschreibung) steht der Auftragnehmer 3 Monate für die Beantwortung von Rückfragen, die im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung stehen, zur Verfügung.

## **§ 5 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

1. das Interesse des Auftraggebers an einer wirtschaftlichen, sorgfältigen, den heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechenden Ausführung zu wahren,
2. dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, sich jederzeit über den Stand der Arbeiten zu unterrichten,
3. die Arbeiten nach wissenschaftlichen Kriterien, weisungsfrei und unabhängig von Dritten durchzuführen,
4. die Verfahrensschritte mit dem Auftraggeber festzulegen,
5. die im Rahmen dieses Auftrages erworbenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln und dabei besonders darauf zu achten, dass Daten und Informationen von auskunftgebenden Stellen Dritten nicht bekannt werden. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle weitere Personen, die vom Auftragnehmer beauftragt worden sind. Die Verpflichtung bleibt insgesamt und auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Auf die

Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung wird ausdrücklich hingewiesen. Sie erlischt, wenn und soweit der Auftraggeber die Auftragsergebnisse veröffentlicht,

6. die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Planungsgrundlagen ausschließlich im Rahmen dieses Auftrags zu verwenden.

## **§ 6 Informationspflicht und Vertragsänderung**

- 1) Erkennt der Auftragnehmer, dass das Arbeitsprogramm nicht durchführbar ist, ist er verpflichtet, dies unverzüglich unter Angabe der Gründe dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.
- 2) Beide Vertragspartner werden unverzüglich einen Verhandlungstermin vereinbaren, in dem versucht wird, den Vertrag hinsichtlich der Durchführbarkeit des Arbeitsprogramms den gegebenen Verhältnissen anzupassen (Vertragsänderung).
- 3) Sollte eine Einigung nicht erzielt werden können, ist jeder Vertragspartner berechtigt, den ausstehenden Teil des Vertrages zu kündigen.

## **§ 7 Termine und Fristen**

- 1) Die Arbeitsaufnahme erfolgt spätestens zum 01.09.2019, der Beginn der inhaltlichen Bearbeitung nach Bereitstellung der Daten und Unterlagen. Die Fertigstellung der Teilfortschreibung des NVP als Entwurf für das Anhörungsverfahren und die politische Meinungsbildung und seine vorläufige Abnahme durch den Auftraggeber muss bis 30.09.2020 erfolgen. Die Teilfortschreibung gilt als endgültig abgenommen, wenn innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Endberichtes keine Einwände erhoben werden. Der Auftragnehmer wirkt im Rahmen aller seiner Möglichkeit mit, dass die Teilfortschreibung spätestens bis 31.12.2020 in Kraft treten kann.
- 2) Der Auftragnehmer hat seine Planungsleistungen entsprechend des gemeinsam erarbeiteten Terminplans rechtzeitig zu erbringen. Dabei sind die einzelnen Bearbeitungsphasen wie folgt fertig zu stellen:
  - A1 (Rahmenbedingungen und Zielvorgaben) und A2 (Bestandsaufnahme) und A 3 (Schwachstellenanalyse) bis spätestens 31.12.2019,
  - A4 (Defizitbewertung) und A5 (Definition des Maßnahmenpakets) bis spätestens 31.05.2020,
  - A6 ( Wirkungen des Maßnahmenpaket), A7 (Bewertung Maßnahmenpaket), bis spätestens 31.08.2020 und
  - A8 (Barrierefreiheit) bis spätestens 30.09.2020.
- 3) Kommt der Auftragnehmer mit der Fertigstellung einer Bearbeitungsphase in Verzug, so schuldet er, soweit der Auftragnehmer die Verzögerung zu verantworten hat, unbe-

achtlich möglicher weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche eine Vertragsstrafe von 500 € pro angefangener Kalenderwoche.

## **§ 8 Vergütung**

- 1) Der Auftragnehmer erhält für sämtliche Leistungen nach diesem Vertrag ein Festhonorar von **XXX** (in Worten: XXX) zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19 %.
- 2) Die Auszahlung erfolgt in vier Raten nach dem Stand der Arbeiten:
  - die 1. Rate vsl. Dezember 2019 (15 %)
  - die 2. Rate vsl. Mai 2020 (35%)
  - die 3. Rate vsl. Oktober 2020 (40%)
  - die 4. Rate nach Inkrafttreten vsl. Januar 2021 (10%)

Gemäß §§ 13 und 27 Umsatzsteuergesetz (UStG) in Verbindung mit § 9 HOAI gilt der gesetzliche Mehrwertsteuersatz jeweils zum Zeitpunkt der Stellung der Abschlagsrechnung für die damit in Verbindung stehenden in sich geschlossenen Leistungen.

Nach erfolgter Abnahme der Bearbeitungsphasen erfolgt die Zahlung binnen 14 Tagen nach Rechnungseingang beim Auftraggeber.

- 3) Im Honorar sind alle Aufwendungen, die für die Abwicklung des Auftrages notwendig sind inklusive EDV-Kosten, Kosten für die Dokumentation der Arbeitsergebnisse und Reisekosten zu insgesamt 7 Abstimmungs-, Präsentations- und Planungsgesprächen enthalten. Im Angebot sind ein Stundensatz sowie Fahrtkosten für ggf. weitere erforderliche Gespräche anzugeben.
- 4) Nicht enthalten sind unvorhersehbare Kosten, die Dritte für die eventuelle Bereitstellung von Daten erheben. Die Beschaffung solcher Daten ist nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zulässig.

## **§ 9 Beendigung des Vertrages**

- 1) Auftraggeber und Auftragnehmer sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich durch Einschreibebrief zu erfolgen.
- 2) Im Falle einer Kündigung wird der Auftrag nach den vertragsgemäß geleisteten Arbeiten abgerechnet.
- 3) Im Falle der Kündigung ist das erreichte Arbeitsergebnis dem Auftraggeber unverzüglich abzuliefern. Der Auftragnehmer verzichtet auf ein Zurückbehaltungsrecht.

- 4) Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, von den gesetzlichen Mängelansprüchen gemäß §§ 633 ff. BGB und den allgemeinen Leistungsstörungenrechten gemäß §§ 275 ff. BGB Gebrauch zu machen, wenn Mängel oder sonstige Leistungsstörungen auftreten. Bei Beendigung des Vertrages durch den Auftraggeber aus diesen Gründen ist dieser berechtigt, die Weiterführung des Auftrages an einen Dritten zu vergeben.

## **§ 10 Gewährleistung und Haftung**

- 1) Die Haftung und Gewährleistung bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 631 ff).
- 2) Der Auftragnehmer kann ein Allein- oder Mitverschulden des Auftraggebers nur geltend machen, wenn der Mangel auf einer ausdrücklichen schriftlichen Weisung des Auftraggebers beruht, die gegen einen schriftlichen Vorschlag des Auftragnehmers erfolgt ist. Dies gilt nicht für vom Auftraggeber erbrachte Leistungen.
- 3) Für die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen des Auftraggebers gelten §§ 194 ff BGB. Die Verjährung beginnt mit der Übergabe des Schlussberichtes.

## **§ 11 Nutzungs- und Urheberrechte**

- 1) Der Auftraggeber hat das Recht, das Ergebnis der nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu nutzen, und zwar in allen Zusammenhängen, die sich aus den Aufgaben des Auftraggebers als kommunaler Aufgabenträger ergeben können, insbesondere gilt dies für das Recht der Vervielfältigung, das Recht der Veröffentlichung und das Recht der Weiterbearbeitung. Diese Rechte sind mit der Vergütung abgegolten.
- 2) Der Auftragnehmer kann die Untersuchungsergebnisse oder Teile davon nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber nutzen. Dabei sind der Auftraggeber bzw. die Aufgabenträger der Auftraggeberarbeitsgemeinschaft zu benennen.
- 3) Das Urheberrecht bleibt hiervon unberührt.

## **§ 12 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer**

- 1) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.
- 2) Rechtsverbindliche Erklärungen und Verpflichtungen darf er für den Auftraggeber nicht abgeben bzw. eingehen.

## **§ 13 Eigentum an Unterlagen und Herausgabepflicht**

Der Auftragnehmer hat alle von ihm für den Auftraggeber gefertigten und beschafften sowie die ihm vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen spätestens mit Erbringung

seiner Leistungen dem Auftraggeber auszuhändigen. Diese Unterlagen gehen – soweit sie nicht schon Eigentum des Auftraggebers sind – in dessen Eigentum über.

## **§ 14 Schriftform**

- 1) Sämtliche Änderungen, Ergänzungen, Einschränkungen oder Erweiterungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.
- 2) Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

## **§ 15 Sonstiges**

- 1) Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen des Vertrages nach Treu und Glauben so auszulegen, dass der jeweilige Grundinhalt und Zweck der nichtigen Bestimmung so weit wie möglich berücksichtigt wird. Ist eine Auslegung nicht möglich oder ist über eine Auslegung keine Einigung erzielt worden, so haben die Vertragspartner sich um ergänzende Vereinbarungen zu bemühen.
- 2) Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht zur Unterbrechung der Arbeiten.

## **§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Amberg.

Amberg, den  
Auftraggeber

XXX, den  
Auftragnehmer

-----  
ZNAS  
Richard Reisinger  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

-----  
XXX